

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 2023/2024 (LHG 2023/2024)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 2023/2024 mit dem als Anlage beigefügten Entwurf des Haushaltsplans entsprochen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zu erwartenden Einnahmen unter Einbeziehung der benötigten Kredite und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind in § 1 des Gesetzentwurfs angegeben; sie gleichen sich aus. § 2 des Gesetzentwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; § 8 des Gesetzentwurfs beinhaltet die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 26. September 2022

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2023/2024

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

M a l u D r e y e r

Landeshaushaltsgesetz 2023/2024 (LHG 2023/2024)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

- (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 30 297 508 900 EUR festgestellt.
- (2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 30 677 174 000 EUR festgestellt.

§ 2

Kredite und ergänzende Vereinbarungen

- (1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben
 1. des Landes
 - im Haushaltsjahr 2023 bis zu 7 742 400 000 EUR,
 - im Haushaltsjahr 2024 bis zu 7 582 200 000 EUR,
 2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“
 - im Haushaltsjahr 2023 bis zu 25 000 000 EUR,
 - im Haushaltsjahr 2024 bis zu 30 000 000 EUR und
 3. des Landesbetriebs „Mobilität“
 - im Haushaltsjahr 2023 bis zu 245 000 000 EUR,
 - im Haushaltsjahr 2024 bis zu 130 000 000 EURan Krediten aufzunehmen.
- (2) Für die Aufnahme von Krediten im laufenden Haushaltsjahr bis zur Höhe des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrags ist zunächst die aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) noch bestehende Restkreditermächtigung in Anspruch zu nehmen, die nicht zur Finanzierung der aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste benötigt wird. Über den für die Finanzierung der Ausgabereste erforderlichen Betrag hinaus darf die Restkreditermächtigung nur in Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags in Anspruch genommen werden. Erst danach darf die nach Absatz 1 Nr. 1 bestehende Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden. Soweit im laufenden Haushaltsjahr zusätzliche Kredite über den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrag hinaus zulasten des noch verbleibenden verfügbaren Teils der Kreditermächtigung benötigt werden, bedarf deren Aufnahme der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen

1. des Landes
 - im Haushaltsjahr 2023 bis zu 500 000 000 EUR,
 - im Haushaltsjahr 2024 bis zu 500 000 000 EUR,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“
 - im Haushaltsjahr 2023 bis zu 50 000 000 EUR,
 - im Haushaltsjahr 2024 bis zu 50 000 000 EUR und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“
 - im Haushaltsjahr 2023 bis zu 75 000 000 EUR,
 - im Haushaltsjahr 2024 bis zu 75 000 000 EUR

an Krediten aufzunehmen. Soweit diese Kredite zum Zwecke der Umschuldung im laufenden Haushaltsjahr erneut durch Umschuldungskredite zur weiteren Verbesserung der Kreditkonditionen abgelöst werden, kann die Ermächtigung in Satz 1 wiederholt in Anspruch genommen werden.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im vierten Quartal des Haushaltsjahres 2023 und des Haushaltsjahres 2024 im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen. Die hiernach im laufenden Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr Eigenbestände an Wertpapieren, die vom Land oder unter Beteiligung des Landes begeben wurden (Landeswertpapiere), bis zu einer Höhe von 25 v. H. des Kreditportfoliobestands des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres aufzubauen, zu halten, im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 zu verkaufen, in Form der Wertpapierleihe für Geschäfte, die deren gleichzeitigen Ver- und Rückkauf beinhalten, zu verwenden, oder damit Zinsswapgeschäfte und andere ergänzende Vereinbarungen zu besichern. Unter Anrechnung auf die Ermächtigung nach Satz 1 dürfen unterjährig unentgeltliche Wertpapierleihen von Landeswertpapieren im Nennwert von bis zu 300 000 000 EUR an die Investitions und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zur Einhaltung von bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge im Rahmen des Zinsmanagements für das Land, für die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowie für die Zinszahlungen aus Schuldendiensthilfen des Landes abzuschließen. Das Zinsmanagement umfasst die Optimierung des Zinsaufwands und des Zinsertrags sowie die Steuerung von Zinsänderungs-, Fremdwährungs- und Inflationsrisiken. Das Zinsmanagement für Dritte ist nur zulässig, wenn diese die sich daraus ergebenden Risiken übernehmen; dies gilt nicht für das Zinsmanagement bei Schuldendiensthilfen des Landes. In der Summe dürfen diese ergänzenden Verträge 50 v. H. des Kreditportfoliobestands des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

(7) Im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 können Kredite auch in ausländischer Währung beschafft werden, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(8) Soweit der Bund oder die Bundesagentur für Arbeit im Laufe der Haushaltsjahre 2023 und 2024 über die in dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium diese Mittel in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils bis zur Höhe von 12 500 000 EUR als Kredite aufnehmen.

(9) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel

1. des Landes Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H.,
2. des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,3 v. H. und
3. des Landesbetriebs „Mobilität“ Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 0,6 v. H.

des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Landeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags aufgenommen werden. Kredite nach Satz 2 aus noch nicht getilgten Rückkaufvereinbarungen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsjahre aufgenommen wurden, sind auf die entsprechende Kreditermächtigung nach Absatz 1 anzurechnen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags zur Besicherung von Zinsswapgeschäften und anderen ergänzenden Vereinbarungen aufzunehmen. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird weiterhin ermächtigt, vereinnahmte Mittel aus der Besicherung von Zinsswapgeschäften und anderen ergänzenden Vereinbarungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit unabhängig vom Kassensaldo am Markt anzulegen. Für durch Landesgesetz errichtete Stiftungen können Terminanlagen über das Land vorgenommen werden, sofern diese die Risiken übernehmen. Zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements (Liquiditätspool) bei privatrechtlichen Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 v. H., bei Landesbetrieben ohne die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten, bei Sondervermögen des Landes, bei unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei Stiftungen, die im Landesinteresse liegende Aufgaben erfüllen, können von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 bis zu 15 v. H. in Anspruch genommen werden. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien zur Inanspruchnahme des Liquiditätspools für verzinsliche Liquiditätshilfen festzulegen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 9 Satz 1, 2 und 4 können mit Krediten aus Rückkaufvereinbarungen mit einem zentralen Kontrahenten in Anspruch genommen werden.

(11) Das für Ausbildungsförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Zins- und Tilgungszahlungen für die bis zum 31. Dezember 2014 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellten Landesanteile für Darlehen nach § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) aus den

nach § 56 Abs. 2 BAföG dem Land zufließenden Zahlungen des Bundes zu leisten. Übersteigen die Rückflüsse die Zins und Tilgungszahlungen, so sind die Überschüsse im Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu vereinnahmen.

(12) Die Bestände der Rücklagen bei Kapitel 20 02 sowie der Sondervermögen des Landes können bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen im laufenden Haushaltsjahr die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

(13) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite der Kommunen zum Stand vom 31. Dezember 2020 bis zur Höhe von insgesamt 3 000 000 000 EUR zu übernehmen. Die hiernach im laufenden Haushaltsjahr übernommenen Liquiditätskredite wachsen der nach Absatz 1 Nr. 1 bestehenden Kreditermächtigung zu. Der zulässige Saldo nach § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erhöht sich in dem Haushaltsjahr, in dem übernommene Liquiditätskredite getilgt werden, um den jeweiligen Tilgungsbetrag.

§ 3

Stellenwirtschaft

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, wenn dies aufgrund bestehender Rechtsvorschriften unabweisbar ist,
2. vorübergehend Planstellen umzusetzen oder im Ausnahmefall mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu schaffen, soweit dies zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur Wiederverwendung vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamtinnen und Beamter erforderlich ist und unter der Maßgabe, dass die betreffenden Beamtinnen und Beamten in die nächste besetzbare Planstelle bei ihrer jeweiligen Verwaltung einzuweisen sind,
3. Planstellen zu schaffen oder umzuwandeln, soweit hierfür Mittel von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden und unter der Maßgabe, diese Planstellen grundsätzlich mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ zu versehen,
4. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln,
5. Leerstellen zu heben, soweit dies erforderlich ist, um während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder aus familiären Gründen, während Pflegezeiten oder einer Elternzeit die stellenmäßigen Voraussetzungen für eine dienst- und laufbahnrechtlich gebotene Beförderung sicherzustellen.

Über den weiteren Verbleib der neu geschaffenen, umgesetzten oder umgewandelten Planstellen sowie der gehobenen Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Stellen können für Zeiträume, in denen den Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhabern vorübergehend keine vollen Bezüge gewährt werden, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Stellenanteile für Vertretungskräfte in Anspruch genommen werden.

(3) Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll nach Art des Dienstverhältnisses, nach der Wertigkeit der Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie nach der organisatorischen und funktionalen Zuordnung den Eigenschaften der besetzten Stelle entsprechen. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere hinsichtlich Verwaltungsstufe, Funktionsbereich und Amtsbezeichnung sowie bei der Bewirtschaftung von Leerstellen. Das Nähere regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(4) Soweit Mittel für Planstellen von dritter (öffentlicher oder privater) Seite zur Verfügung gestellt werden, sollen diese auch Beiträge für künftige Versorgungsausgaben und laufende Beihilfeausgaben umfassen. Für Zeiten einer Abordnung, einer Zuweisung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich entsprechende Beiträge für Versorgung und Beihilfen zu erheben; § 13 Abs. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere zur Wahrung der Gegenseitigkeit. Auch bleibt der Umfang einer Drittfinanzierung dem Drittmittelgeber überlassen. Das Nähere regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Vorfinanzierungen, Grundstücksveräußerungen, Aufgabenauslagerungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO, bis zu dem es in Fällen über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wird auf 5 000 000 EUR festgesetzt.

(2) Der Betrag für die dem Landtag nach § 37 Abs. 4 LHO vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 EUR festgesetzt; dem Landtag unverzüglich mitzuteilende Fälle erheblicher finanzieller Bedeutung sind dann gegeben, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den Betrag von 500 000 EUR übersteigen.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO gilt § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO entsprechend. Der in Absatz 1 festgesetzte Betrag gilt für Verpflichtungsermächtigungen, die in einem Haushaltsjahr fällig werden; für Verpflichtungsermächtigungen, die in mehr als einem Haushaltsjahr fällig werden, wird dieser Betrag auf 10 000 000 EUR festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Landtag in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 4 LHO in Verbindung mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen, die als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO gelten, mitzuteilen.

(4) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags seine Einwilligung zu erteilen, Investitionsmaßnahmen auch im Wege privater Vorfinanzierung durchzuführen.

(5) Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 LHO für die Veräußerung von Grundstücken ist anzunehmen, wenn der volle Wert den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt.

(6) Der Betrag nach § 112 a Abs. 2 Satz 1 LHO, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben des Landes als erteilt gilt, wird auf 500 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Institutionelle Förderung

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem für die Institution zuständigen und von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium gebilligt worden ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 150 000 EUR im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann, soweit der Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden kann, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der institutionell geförderten Stelle

1. aufgrund eines Staatsvertrags oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt wird oder
2. nicht von der Übersicht über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 als Anlage beigefügt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen; Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahme- oder Ausgabegruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind hierbei bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen unerheblich.

§ 6

Budgetierung

(1) Innerhalb eines Kapitels sind die folgenden einzelnen Ausgabebereiche jeweils für sich gegenseitig deckungsfähig:

1. die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46,
2. die Ausgaben der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11,
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und
5. die Ausgaben der Obergruppen 81 und 82.

Darüber hinaus sind die Ausgaben nach Satz 1 Nr. 2 innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig, in Einzelfällen mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auch einzelplanübergreifend. Zudem sind die Ausgaben nach Satz 1 Nr. 1 innerhalb eines Einzelplans einseitig deckungsfähig zugunsten der Ausgaben nach Satz 1 Nr. 2. Innerhalb eines Kapitels sind die folgenden Ausgabebereiche jeweils bis zu 20 v. H. einseitig deckungsfähig zugunsten anderer Ausgabebereiche (hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit):

1. die Ausgaben der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46 zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis

54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 09 und

2. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – zugunsten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 82.

Ein Titel, soweit er im Rahmen von Deckungsfähigkeiten verstärkt wird, darf nicht selbst zur Verstärkung anderer Titel herangezogen werden. Deckungsfähigkeiten aufgrund von Haushaltsvermerken haben grundsätzlich Vorrang vor Deckungsfähigkeiten nach den Sätzen 1 bis 4. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, in begründeten Fällen Abweichungen sowohl von der Beschränkung der gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit auf das einzelne Kapitel als auch von dem Vomhundertsatz der einseitigen Deckungsfähigkeit zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – sind übertragbar. Unter Angabe der zugrunde liegenden Maßnahme können Ausgabereste

1. der Obergruppe 42 (ohne Titel 422 11), der Obergruppe 45 (ohne Gruppe 452) und der Obergruppe 46 für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 4 sowie für Zwecke der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – und der Hauptgruppen 7 und 8 sowie des Titels 981 09,
2. der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11 für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11,
3. der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 – auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –,
4. der Hauptgruppe 7 auch für andere Zwecke innerhalb der Hauptgruppe 7 sowie
5. der Obergruppen 81 und 82 auch für andere Zwecke innerhalb der Obergruppen 81 und 82

verwendet werden. Die Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums und kann ausnahmsweise kapitelübergreifend, in begründeten Einzelfällen auch einzelplanübergreifend erfolgen. Übertragene Ausgabereste der Obergruppen 41, 43 und 44, der Gruppe 452 sowie des Titels 422 11 sind gesperrt. Mehrausgaben bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4, der Obergruppen 51 bis 54 – mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowie im Einzelplan 05 auch mit Ausnahme der Gruppe 532 –, der Hauptgruppe 7, der Obergruppen 81 und 82 sowie des Titels 981 09 sind im folgenden Haushaltsjahr einzusparen, soweit diese nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch Einsparungen nach § 37 Abs. 3 LHO ausgeglichen werden. Hiervon kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere zur

Bildung und Inanspruchnahme von Ausgaberechten sowie zur Behandlung von Mehrausgaben regelt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(4) Zur Sicherung einer zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln kann der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Übertragbarkeit nach Absatz 3 im Einzelfall begrenzen oder aufheben.

(5) Die Landesregierung entwickelt zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts die Instrumente zur Steuerung, Optimierung und Kontrolle des Mitteleinsatzes und zur Einhaltung des Ausgabevolumens fort.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag einzelplanweise über die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember.

§ 7

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, dass bei der Veräußerung landeseigener bebauter und unbebauter Grundstücke für die Schaffung von neuem Wohnraum in der sozialen Wohnraumförderung ein Preisnachlass bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert gewährt werden kann. Der Einwilligung des Landtags gemäß § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht. Wird die Belegung oder die Bebauung der Grundstücke nicht binnen angemessener Frist vollzogen, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen oder der nach Satz 1 gewährte Preisnachlass zu erstatten.

(2) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO bei landeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücken in Konversionsstandorten Ausnahmen von der Veräußerung zum vollen Wert zulassen.

(3) Nach § 63 Abs. 5 LHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass landeseigene Liegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände mietzinsfrei überlassen werden, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand ohne Übernahme von Herrichtungs- oder Unterhaltungskosten.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Gewährleistungsermächtigungen, Forderungsverkäufe

(1) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur sozialen Wohnraumförderung und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 2 000 000 000 EUR,
2. zur Erfüllung der Aufgaben von Anstalten des öffentlichen Rechts und von privatrechtlichen Gesellschaften mit Lan-

desbeteiligung bis zur Höhe von 1 800 000 000 EUR und
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 3 000 000 000 EUR.

(2) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 können auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden; darunter fällt auch die Einstandspflicht des Landes für die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen im Rahmen von Programmen der Europäischen Union und des Bundes. Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Garantien nach Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der betreffenden Bürgschafts- oder Garantieurkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Die für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Ministerien werden ermächtigt, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 EUR zu übernehmen.

(4) Die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium.

(5) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, bestehende Zinstauschgeschäfte im Zusammenhang mit veräußerten Forderungen des Landes aus Darlehensverträgen im Rahmen der staatlichen Förderung des Wohnungsbaus und der sozialen Wohnraumförderung zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken mit ergänzenden Vereinbarungen zu bewirtschaften. § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung.

(6) Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen, um den Insolvenzverwalter in den Insolvenzverfahren am Nürburgring bis zu einer Höhe von 5 000 000 EUR von Haftungsrisiken freizustellen.

(7) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann.

§ 9

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeiten und Zweckbindung in besonderen Bereichen, Rücklagen

(1) Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Finanzzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Eine Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Einzelplänen sowie innerhalb des jeweiligen Einzelplans zwischen verschiedenen Hauptgruppen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich; sie bedarf der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Innerhalb des jeweiligen Einzelplans dürfen kapitelübergreifend, mit Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums auch einzelplanübergreifend, Mehrausgaben bei den Titeln 631 01, 632 01 und 633 01 bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei den Titeln 231 01, 232 01 und 233 01 sowie bis zur Höhe der Minderausgaben bei den Titeln der Hauptgruppe 4 geleistet werden. Die Titel 631 01,

632 01 und 633 01 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Regelungen gelten auch für entsprechende Titel in Titelgruppen.

(3) Zur Vermeidung von Nettokreditaufnahme und zur Schuldentilgung kann das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben eine Haushaltssicherungsrücklage bilden. Eine Rücklagenzuführung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit keine strukturelle Nettokreditaufnahme erforderlich ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium kann Mittel aus der Rücklage entnehmen, soweit dies zur Reduzierung oder Vermeidung von Nettokreditaufnahme dient oder Schulden getilgt werden.

§ 10 Fortgeltung

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025, wenn es nicht vor dem 1. Januar 2025 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2024 enthält, am 1. Januar 2024 in Kraft.

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2023

Einzelplan	Einnahmen					Personalausgaben
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		98.700	503.500		602.200	44.920.400
02		307.300	2.490.200	208.700	3.006.200	24.300.000
03		130.931.000	30.491.500	11.291.500	172.714.000	1.352.085.000
04		53.141.700	68.879.800	177.000	122.198.500	547.220.500
05		310.106.800	9.909.800	610.700	320.627.300	672.200.600
06		48.079.100	1.862.462.700	0	1.910.541.800	108.320.000
07		370.100	76.293.900	0	76.664.000	40.710.000
08	1.000.000	29.860.700	171.208.200	143.478.100	345.547.000	164.874.100
09		12.341.800	42.204.600	1.900.000	56.446.400	4.179.776.600
10		36.300	1.335.400		1.371.700	24.150.000
12		42.101.800	159.948.000	65.048.000	267.097.800	
14	49.230.000	58.249.900	477.931.300	53.815.700	639.226.900	190.228.600
15		6.590.000	113.918.800	13.156.000	133.664.800	439.136.000
20	16.538.749.800	108.863.400	774.500.000	8.825.687.100	26.247.800.300	450.600.000
99	0		0		0	0
Summe 2023	16.588.979.800	801.078.600	3.792.077.700	9.115.372.800	30.297.508.900	8.238.521.800
Summe 2022	14.942.225.300	776.727.600	3.662.303.000	5.779.999.100	25.161.255.000	7.922.879.100
Vgl. z. 2022	1.646.754.500	24.351.000	129.774.700	3.335.373.700	5.136.253.900	315.642.700

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2023

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
9.790.500	12.481.900		1.705.000		68.897.800	-68.295.600
8.980.800	1.457.400		75.000	226.200	35.039.400	-32.033.200
144.367.600	129.763.300	600.000	75.750.400	2.604.200	1.705.170.500	-1.532.456.500
42.986.500	57.604.100	60.000	11.125.200	346.500	659.342.800	-537.144.300
240.084.200	23.973.600		7.456.800	67.200	943.782.400	-623.155.100
41.618.600	2.822.390.300		48.256.400	68.600	3.020.653.900	-1.110.112.100
48.853.100	452.169.600	1.650.000	4.979.200	181.600	548.543.500	-471.879.500
357.914.300	270.956.600	7.000.000	407.123.700	4.220.500	1.212.089.200	-866.542.200
24.093.400	1.404.944.900		87.963.800	2.054.700	5.698.833.400	-5.642.387.000
713.800	1.403.000		130.000	1.000	26.397.800	-25.026.100
10.429.200	580.926.000	21.869.100	64.151.000	3.253.500	680.628.800	-413.531.000
57.939.200	665.361.200	19.649.300	365.433.300	6.739.000	1.305.350.600	-666.123.700
77.830.000	1.122.497.300	65.000	238.153.500	13.361.800	1.891.043.600	-1.757.378.800
8.842.715.100	2.985.973.500		222.446.600	0	12.501.735.200	13.746.065.100
0	0				0	0
9.908.316.300	10.531.902.700	50.893.400	1.534.749.900	33.124.800	30.297.508.900	0
5.916.795.400	9.905.511.200	51.109.200	1.336.103.500	28.856.600	25.161.255.000	0
3.991.520.900	626.391.500	-215.800	198.646.400	4.268.200	5.136.253.900	0

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2023 sowie der Vorbelastungen ab 2024

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2023	Verpflichtungsermächtigung 2023	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen	
				2024	2025	2026		2027 ff. u. unbest.	2024	2025		2026 ff. u. unbest.
1.000 EUR												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
01	Landtag	139	70	70				330	110	110	110	400
03	Ministerium des Innern und für Sport	76.610	94.994	16.608	6.872	4.317	67.197	75.433	34.215	15.165	26.053	170.427
04	Ministerium der Finanzen	18.827	16.904		2.264	14.640		25.207	13.611	11.596		42.111
05	Ministerium der Justiz	11.630	5.921		450	278	5.193	19.735	8.502	4.973	6.261	25.657
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	167.185	279.957	50.777	42.604	40.974	145.601	367.540	89.785	71.479	206.276	647.496
07	Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration	148.977	22.781	20.070	2.307	404		8.915	7.743	1.065	106	31.696
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	392.878	765.236	252.261	144.116	159.994	208.865	442.265	143.192	140.299	158.774	1.207.501
09	Ministerium für Bildung	88.678	181.579	67.752	13.151	426	100.250	141.229	13.031	430	127.768	322.809
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	161.770	600.490	58.430	81.130	75.330	385.600	351.550	68.550	67.000	216.000	952.040
14	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	277.972	288.616	132.746	59.178	28.586	68.107	143.196	61.544	34.643	47.009	431.812
15	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	228.233	165.786	30.924	40.721	33.076	61.064	368.594	65.027	65.693	237.874	534.380
20	Allgemeine Finanzen	411.084	3.187.496	53.488	53.356	27.858	3.052.795	153.583	88.589	39.860	25.134	3.341.079
	Zusammen:	1.983.983	5.609.830	683.127	446.149	385.884	4.094.671	2.097.576	593.900	452.312	1.051.364	7.707.407

Finanzierungsübersicht 2023

	Betrag für 2022 EUR	Betrag für 2023 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen	25.161.255.000	30.297.508.900
abzüglich		
1.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5.396.400.000	8.242.400.000
1.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	27.953.500	469.440.000
1.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	28.856.600	33.124.800
Einnahmen im Finanzierungssaldo	19.708.044.900	21.552.544.100
2. Ausgaben	25.161.255.000	30.297.508.900
abzüglich		
2.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4.502.350.000	8.400.000.000
2.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
2.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	28.856.600	33.124.800
Ausgaben im Finanzierungssaldo	20.630.048.400	21.864.384.100
3. Finanzierungssaldo	-922.003.500	-311.840.000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	5.396.400.000	8.242.400.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	4.502.350.000	8.400.000.000
Saldo	894.050.000	-157.600.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	27.953.500	469.440.000
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
Saldo	27.953.500	469.440.000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	28.856.600	33.124.800
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	28.856.600	33.124.800
Saldo	0	0
8. Summe (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	(922.003.500)	(311.840.000)

Kreditfinanzierungsplan 2023

	Betrag für 2022 EUR	Betrag für 2023 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	4.896.400.000	7.742.400.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	500.000.000	500.000.000
1.3 Summe Einnahmen	5.396.400.000	8.242.400.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	4.002.350.000	7.900.000.000
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	500.000.000	500.000.000
2.3 Summe Ausgaben	4.502.350.000	8.400.000.000
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	894.050.000	-157.600.000
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	22.500.000	20.000.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-22.500.000	-20.000.000
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	5.396.400.000	8.242.400.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	5.396.400.000	8.242.400.000

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2024

Einzelplan	Einnahmen					Personalausgaben
	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		125.200	503.500		628.700	46.124.200
02		307.300	2.509.500	224.000	3.040.800	24.400.000
03		133.908.700	31.995.700	10.542.300	176.446.700	1.380.545.700
04		53.141.700	66.065.800	177.000	119.384.500	553.355.100
05		310.108.700	9.948.200	610.900	320.667.800	682.100.400
06		50.521.800	1.988.612.600	0	2.039.134.400	109.311.000
07		314.000	80.845.400	0	81.159.400	41.167.500
08	1.000.000	29.860.200	196.891.800	112.457.000	340.209.000	166.174.100
09		10.399.800	44.204.600	1.900.000	56.504.400	4.261.047.800
10		46.300	1.335.400		1.381.700	24.373.500
12		42.101.800	161.998.000	88.205.000	292.304.800	
14	49.230.000	58.173.700	485.533.900	55.446.600	648.384.200	193.353.300
15		6.590.000	129.777.400	13.156.000	149.523.400	442.501.100
20	17.198.359.100	109.545.400	664.500.000	8.475.999.700	26.448.404.200	593.400.000
99	0		0		0	0
Summe 2024	17.248.589.100	805.144.600	3.864.721.800	8.758.718.500	30.677.174.000	8.517.853.700
Summe 2023	16.588.979.800	801.078.600	3.792.077.700	9.115.372.800	30.297.508.900	8.238.521.800
Vgl. z. 2023	659.609.300	4.066.000	72.644.100	-356.654.300	379.665.100	279.331.900

Haushaltsübersicht

über die Einnahmen und Ausgaben
im Haushaltsjahr 2024

Ausgaben						+Überschuss -Zuschuss
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausga- ben für Investi- tionen und Investitionsför- derungsmaßnah- men	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
9.847.500	12.655.600		1.622.200		70.249.500	-69.620.800
8.977.800	1.457.400		75.000	241.500	35.151.700	-32.110.900
145.012.400	127.493.500	600.000	82.002.000	1.934.900	1.737.588.500	-1.561.141.800
42.188.600	56.288.700	60.000	11.755.200	360.400	664.008.000	-544.623.500
241.824.200	24.140.500		7.279.000	67.400	955.411.500	-634.743.700
40.744.200	3.002.330.100		99.754.700	68.900	3.252.208.900	-1.213.074.500
47.736.000	461.147.400	1.152.000	5.886.500	183.700	557.273.100	-476.113.700
349.417.100	300.887.900	7.000.000	380.874.000	4.086.100	1.208.439.200	-868.230.200
23.737.500	1.449.815.600		87.896.300	2.057.800	5.824.555.000	-5.768.050.600
698.800	1.403.000		120.000	1.000	26.596.300	-25.214.600
10.429.300	593.794.000	21.869.100	61.151.000	224.700	687.468.100	-395.163.300
51.836.800	689.863.700	19.404.300	186.809.800	6.881.700	1.148.149.600	-499.765.400
88.779.400	1.176.637.900	0	241.932.000	13.363.300	1.963.213.700	-1.813.690.300
8.800.995.500	2.930.072.600		222.392.800	0	12.546.860.900	13.901.543.300
	0				0	0
9.862.225.100	10.827.987.900	50.085.400	1.389.550.500	29.471.400	30.677.174.000	0
9.908.316.300	10.531.902.700	50.893.400	1.534.749.900	33.124.800	30.297.508.900	0
-46.091.200	296.085.200	-808.000	-145.199.400	-3.653.400	379.665.100	0

Haushaltsübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen
im Haushaltsjahr 2024 sowie der Vorbelastungen ab 2025

Einzel-Plan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2024	Verpflichtungsermächtigung 2024	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen	
				2025	2026	2027		2028 ff. u. unbest.	2025	2026		2027 ff. u. unbest.
1.000 EUR												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
01	Landtag	209						220	110	110		220
03	Ministerium des Innern und für Sport	87.014	109.586	15.573	8.620	3.889	81.504	119.604	22.037	15.873	81.694	229.190
04	Ministerium der Finanzen	18.403	19.182	1.816	1.826	15.540	0	28.500	13.860	14.640		47.682
05	Ministerium der Justiz	12.327	10.843	5.800	5.000		43	17.155	5.423	3.710	8.022	27.998
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	213.098	232.827	43.277	38.936	38.283	112.330	506.934	114.083	83.980	308.870	739.761
07	Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration	150.921	31.806	25.029	6.006	573	198	3.882	3.372	510		35.688
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	381.513	751.806	244.792	171.754	124.070	211.190	812.048	284.415	303.558	224.075	1.563.854
09	Ministerium für Bildung	88.786	124.373	60.393	13.480	250	50.250	242.025	13.581	856	227.588	366.398
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	185.838	431.050	87.850	80.350	76.250	186.600	825.060	148.130	136.330	540.600	1.256.110
14	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	285.309	280.557	120.584	56.803	36.395	66.775	237.522	93.821	48.250	95.451	518.079
15	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit	238.139	79.058	16.014	12.423	9.598	41.024	438.428	106.414	73.036	258.978	517.487
20	Allgemeine Finanzen	411.085	3.195.673	55.609	59.037	28.092	3.052.935	3.199.002	93.216	41.912	3.063.875	6.394.675
		2.072.640	5.266.761	676.737	454.235	332.940	3.802.849	6.430.380	898.462	722.766	4.809.153	11.697.141
Zusammen:												

Finanzierungsübersicht 2024

	Betrag für 2023 EUR	Betrag für 2024 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen	30.297.508.900	30.677.174.000
abzüglich		
1.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8.242.400.000	8.082.200.000
1.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	469.440.000	280.560.000
1.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	33.124.800	29.471.400
Einnahmen im Finanzierungssaldo	21.552.544.100	22.284.942.600
2. Ausgaben	30.297.508.900	30.677.174.000
abzüglich		
2.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	8.400.000.000	8.300.000.000
2.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
2.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	33.124.800	29.471.400
Ausgaben im Finanzierungssaldo	21.864.384.100	22.347.702.600
3. Finanzierungssaldo	-311.840.000	-62.760.000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8.242.400.000	8.082.200.000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	8.400.000.000	8.300.000.000
Saldo	-157.600.000	-217.800.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre		
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	469.440.000	280.560.000
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
Saldo	469.440.000	280.560.000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	33.124.800	29.471.400
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	33.124.800	29.471.400
Saldo	0	0
8. Summe (aus Nr. 4, 5, 6 und 7)	(311.840.000)	(62.760.000)

Kreditfinanzierungsplan 2024

	Betrag für 2023 EUR	Betrag für 2024 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	7.742.400.000	7.582.200.000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	500.000.000	500.000.000
1.3 Summe Einnahmen	8.242.400.000	8.082.200.000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	7.900.000.000	7.800.000.000
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	500.000.000	500.000.000
2.3 Summe Ausgaben	8.400.000.000	8.300.000.000
3. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	-157.600.000	-217.800.000
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	20.000.000	17.500.000
6. Nettoneuverschuldung im öffentlichen Bereich	-20.000.000	-17.500.000
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	8.242.400.000	8.082.200.000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	8.242.400.000	8.082.200.000

Strukturelle Nettokreditaufnahme

gemäß § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	Ansatz 2022 - Mio. EUR -	Ansatz 2023 - Mio. EUR -	Ansatz 2024 - Mio. EUR -
1. Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (+), Nettotilgung (-)	894	-158	-218
1a. <i>davon Kernhaushalt</i>	894	-158	-218
1b. <i>davon durch juristische Personen i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 2</i>	0	0	0
2. + Zulässiger Saldo	-895	155	216
3. = Strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Strukturelle Nettotilgung (-)	-1	-2	-2

Zulässiger Saldo

gemäß § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	Ansatz 2022 - Mio. EUR -	Ansatz 2023 - Mio. EUR -	Ansatz 2024 - Mio. EUR -
4. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 2)	38	27	30
4a. <i>Einnahmen (Gr. 133, 134, OGr. 17, 18, 31)</i>	76	68	68
4b. <i>./.. Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)</i>	38	41	39
5. + Konjunkturkomponente (§ 3)	-933	-122	-64
5a. <i>Kassensteuereinnahmen</i>	15.601	17.043	17.703
5b. <i>./.. strukturelle Steuereinnahmen</i>	16.534	17.165	17.767
6. + Abweichungen wegen außergewöhnlichen Notsituationen (§ 4)	0	0	0
6a. <i>Tilgungen gemäß § 4 Abs. 2</i>	0	0	0
6b. <i>./.. Einnahmen aus Krediten gemäß § 4 Abs. 1</i>	0	0	0
7. + Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 5)	--	0	0
8. + Tilgung von übernommenen Liquiditätskrediten der Kommunen (§ 2 Abs. 13 Satz 3 LHG 2023/2024)	--	250	250
9. = Zulässiger Saldo (Tilgungspflicht (+) / zulässige Nettokreditaufnahme (-))	-895	155	216

Nachrichtlich:

Kontrollkonto

gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

	Ist 2021 - Mio. EUR -		
7.1 Stand Kontrollkonto auf Basis Haushaltsabschluss 2020	0		
+ <i>Erhöhung / Minderung (Abweichungen gemäß § 5 Abs.1 und 2)</i>	17		
Stand Kontrollkonto auf Basis vorl. Haushaltsabschluss 2021	17		

Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Pläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 2023/2024 wird gemäß Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Haushaltsplan des Landes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 festgestellt und werden die nach Artikel 117 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in dem genannten Haushaltsjahr notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts – die für den Vollzug des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 erforderlichen Bestimmungen.

Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Feststellung des Haushaltsplans)

Es wird die Höhe der Einnahmen und Ausgaben des als Anlage beigefügten Haushaltsplans festgestellt.

Zu § 2 (Kredite und ergänzende Vereinbarungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite für den Landeshaushalt und für die Landesbetriebe „Liegenschafts- und Baubetreuung“ sowie „Mobilität“ bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen. Nach § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz dürfen bei Landesbetrieben keine Einnahmen aus Krediten, d. h. keine Nettokreditaufnahme, mehr veranschlagt werden. Dementsprechend dient die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 zugelassene Kreditermächtigung ausschließlich der Umschuldung von Altkrediten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht zur Auflage, dass für die im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen des Höchstbetrags des Absatzes 1 Nr. 1 benötigten Kredite zunächst die Restkreditermächtigung des Vorjahres, die nach Abzug der zur Finanzierung der Ausgabereste des Vorjahres erforderlichen Kreditermächtigung noch verbleibt, in Anspruch genommen werden muss, bevor die für das laufende Haushaltsjahr vorgesehene Kreditermächtigung in Anspruch genommen werden darf. Zur Eingrenzung der Nutzung von Restkreditermächtigungen wird die Höhe der Inanspruchnahme beschränkt auf den zur Finanzierung der Ausgabereste erforderlichen Betrag zuzüglich 3 v. H. des für das laufende Haushaltsjahr in § 1 festgestellten Betrags. Die Restkreditermächtigungen dienen der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Exekutive bei unvorhergesehenen Finanzierungsbedarfen im Haushaltsvollzug noch vor der möglichen Verabschiedung eines Nachtragshaushalts.

Dadurch wird die Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres entlastet und nicht in vollem Umfang verbraucht. Sollten im laufenden Haushaltsjahr weitere Kredite im Rahmen der noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen etwa durch nicht vorhergesehene Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die nicht anderweitig kompensiert werden können, notwendig sein, so ist hierzu die vorherige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine vorsorgliche Ermächtigung für eine Umschuldung aufgenommener Kredite, wenn sich für das Land, den Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ oder den Landesbetrieb „Mobilität“ per saldo eine Zinskostensparnis ergibt oder der Gläubiger ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht ausübt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium die erforderliche Flexibilität ein, um auf günstige Entwicklungen am Kapitalmarkt auch dann noch reagieren zu können, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Haushaltsjahres die verbliebene Kreditermächtigung des laufenden Jahres nicht mehr dazu ausreichen würde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 ermöglicht es dem Land, Eigenbestände an Landeswertpapieren bis zu 25 v. H. des Kreditportfoliobestands des Landes zum Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres aufzubauen und zu halten. Dies wird nicht auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 angerechnet. Die Eigenbestände können gemäß § 63 Abs. 5 LHO zum Marktwert in einer Wertpapierleihe verwendet werden. Sofern der Rückkauf im gleichen Haushaltsjahr erfolgt, wird dies nicht auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 angerechnet. Liegt der Rückkauf zeitlich im nächsten Haushaltsjahr, erfolgt eine Anrechnung auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 gemäß den Bestimmungen in Absatz 9 Satz 3. Die Eigenbestände können gemäß § 63 Abs. 2 bis 4 LHO verkauft werden. Dies wird auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 angerechnet. Ferner können Landeswertpapiere als Pfand zur Absicherung ergänzender Vereinbarungen hinterlegt werden. Dabei erfolgt keine Anrechnung auf die Kreditermächtigung. Nach der hier erfolgenden Legaldefinition des Landeswertpapiers fallen unter diesen Begriff auch Gemeinschaftsanleihen, bei denen das Land Rheinland-Pfalz als Mitemittent auftritt.

Durch die Ermächtigung nach Absatz 5 Satz 2 kann das für Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Wertpapiere im Rahmen einer Wertpapierleihe, unter Beachtung der Höchstgrenze des Satzes 1, für einen bestimmten Zeitraum zur Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher Vorschriften zur Verfügung stellen. Hierbei werden Wertpapiere aus Eigenbeständen des Landes für einen bestimmten Zeitraum an die ISB übertragen und von dieser in ihrem Bestand gehalten. Die ISB verpflichtet sich zugleich, diese oder gleichwertige Wertpapiere zu dem vereinbarten Zeitpunkt zurück zu übertragen. Diese Wertpapierleihe soll unentgeltlich erfolgen, da das im Zuge einer Wertpapierleihe üblicherweise erhobene Entgelt im Wesentlichen eine Prämie für das Adressenausfallrisiko darstellt. Das Land hat jedoch gemäß § 10 des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz ohnehin die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Ermächtigung für das Land einschließlich der Landesbetriebe sowie für die genannten Institutionen Zusatzverträge zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Verbesserung der Zinskonditionen abzuschließen. Die Bestimmung ermöglicht es des Weiteren, mit den erweiterten Einsatzmöglichkeiten von Derivaten einhergehende Optimierungen des Zinsaufwands und Zinsertrags flexibel zu nutzen. Die Bewirtschaftung der Zinslasten aus Schuldendiensthilfen des Landes ist notwendig, um Zinsänderungsrisiken des Landeshaushalts zu steuern und Zinsausgaben zu optimieren, die nicht im Kernportfolio des Landes liegen. Es werden Möglichkeiten geschaffen, die Zinseinsparungen variabler Verzinsungsformen zu nutzen, da diese flexibel über Derivate begrenzt werden können. Die Gesamtsumme dieser Zusatzverträge darf 50 v. H. des Kreditportfoliobestands des Landes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Maßstab ist der Kreditbestand, der zur Refinanzierung des Kernhaushalts des Landes dient. Derivate werden mit Bezug zu einem bestehenden oder geplanten Grundgeschäft abgeschlossen (Konnexität).

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermöglicht, die günstigen Konditionen auch in anderen Währungen zu nutzen, sofern ein Wechselkursrisiko ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 8

Absatz 8 erteilt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu jeweils 12,5 Mio. EUR für den Fall, dass aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 9

Absatz 9 ermächtigt das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. In Anlehnung an die Regelungen bei der Mehrzahl der anderen Bundesländer wird der Höchstbetrag auf einen bestimmten Vomhundertsatz des Haushaltsvolumens festgelegt.

Die für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigung nach Satz 2 dient der Sicherung günstiger Finanzierungsbedingungen des Landes und der Förderung der Sekundärmarktliquidität von Landeswertpapieren. Nach Satz 3 sind Transaktionen nach Satz 2 zusätzlich zur Erfassung in der Ermächtigung des Satzes 2 im Rahmen der Kreditermächtigung nach Absatz 1 zu erfassen, sofern der Rückkauf in das jeweils folgende Haushaltsjahr fällt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kreditbeträge im Schuldenstand des Landes erfasst werden. Insofern erfolgt für diese Transaktionen eine Anrechnung auf zwei Ermächtigungen. Die Bezugnahme auf Satz 2 stellt klar, dass die in Absatz 10 vorgesehene Möglichkeit, andere Kredite aus Rückkaufvereinbarungen mit einem zentralen Kontrahenten abzuschließen, von der Anrechnungsregel des Satzes 3 unberührt bleibt. Denn diese betreffen entweder ohnehin die Kreditaufnahme nach Absatz 1 oder zeitlich befristete Kassenverstärkungskredite nach Absatz 2 Satz 1 oder Besicherungsgeschäfte nach Absatz 9 Satz 4.

Das Land besichert Ausfallrisiken in ergänzenden Vereinbarungen (Derivate) über den Austausch von Barsicherheiten.

Sofern beim Land Sicherheiten in Verbindung mit den ergänzenden Vereinbarungen hinterlegt werden, besteht die Möglichkeit, diese Mittel am Geldmarkt anzulegen, wenn sich eine Verbesserung der Zinskonditionen erreichen lässt. Es ist nicht entscheidend, ob das Land einen negativen Kassensaldo aufweist. Daneben kann das

Land wie für die Landesbetriebe freie Mittel der Landesstiftungen entgegennehmen und in eigenem Namen am Markt anlegen. Risiken sind von den Landesbetrieben und den Landesstiftungen zu tragen.

Durch Satz 7 wird das zentrale Finanzmanagement des Landes (Liquiditätspool) auf eine klarstellende gesetzliche Grundlage gestellt.

Durch Satz 8 wird das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur Durchführung eines zentralen Finanzmanagements des Landes (Liquiditätspool) weitere Bestimmungen zu erlassen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem vom Ministerium der Finanzen vorgelegten Regelungsentwurf in seiner Sitzung am 18. April 2013 zugestimmt.

Zu Absatz 10

Das Land ist für das Geldmarktgeschäft an der deutschen Wertpapierbörse zugelassen. Die deutsche Wertpapierbörse (Eurex) ist als zentraler Kontrahent zugelassen. Die Funktion des zentralen Kontrahenten wurde infolge der Finanzkrise von den Regulierungsmaßnahmen begünstigt, weil ein zentraler Kontrahent in der Lage ist, schnell Transparenz in ein komplexes Handelsgeflecht zu bringen und über verschiedene Mechanismen Ausfallrisiken zu reduzieren. Für das Land ist der Geldhandel mit einem zentralen Kontrahenten aufgrund seiner hohen systemischen Stabilisierungsfunktion, der hohen Liquidität und der je nach Marktlage günstigen Konditionengestaltung attraktiv. Zentrale Kontrahenten teilen den direkten Handel von zwei Handelspartnern, indem jeder Handelspartner mit dem zentralen Kontrahenten kontrahiert. Der Handel erfolgt unter erhöhten Anforderungen an die Risikobesicherung, weshalb es sich dem Grunde nach um eine Rückkaufsvereinbarung handelt. Die Geldmarktgeschäfte dienen dem Ausgleich von Zahlungsdisparitäten, der Sekundärmarktpflege und der Liquiditätsbeschaffung für Sicherheitsstellungen. Daher können diese Geschäfte der jeweiligen Zielrichtung entsprechend allen Ermächtigungen nach Absatz 9 Satz 1, 2 und 4 zugeordnet werden und werden nicht allein auf die Ermächtigung zur Durchführung von Rückkaufsvereinbarungen nach Absatz 9 Satz 2 begrenzt.

Der Unterschied bei einer Abwicklung der drei übrigen Ermächtigungen zur Ermächtigung nach § 2 Abs. 9 Satz 2 besteht bei einer jeweiligen Abwicklung über einen

zentralen Kontrahenten darin, dass sich die Ermächtigung des § 2 Abs. 9 Satz 2 auf Geschäfte mit Bezug auf eine spezifische Wertpapierkennnummer bezieht, während bei den übrigen Ermächtigungen Poolinggeschäfte abgewickelt werden.

Zu Absatz 11

Als Ausfluss aus der bis zum 31. Dezember 2014 erfolgten Darlehensgewährung eines Teils der BAföG-Leistungen des Landes und der hierfür landesseitig erfolgten Vorfinanzierung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehen finanzwirksame Abwicklungsnotwendigkeiten, zu deren Vornahme die Landesregierung ermächtigt wird.

Zu Absatz 12

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts kann es wirtschaftlich sein, auch die Rücklagen- und Sondervermögensbestände zu nutzen. Die Vorschrift orientiert sich an der entsprechenden bayerischen Regelung und regelt, dass dadurch oder aus sonstigen liquiditätsmäßigen Gründen noch nicht beanspruchte bestehende Kreditermächtigungen für die Anschlussfinanzierung auslaufender Alt-schulden in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können und damit diese Anschlussfinanzierung auch später nachgeholt werden kann. Wie in Bayern werden in der Norm zur Klarstellung nunmehr auch die Sondervermögen ausdrücklich genannt, die ansonsten von Satz 2 erfasst wären.

Zu Absatz 13

Nach Artikel 117 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedarf es für die Teilentschuldung der Kommunen von ihren Liquiditätskrediten zum Stand vom 31. Dezember 2020 durch das Land einer gesetzlichen Ermächtigung im Sinne des Artikels 117 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Der Haushalt des Landes wird durch eine unbedingte Rückzahlungsverpflichtung vorbelastet und der Schuldenstand erhöht sich. Die Schuldübernahme kann sich auch auf die nach dem Stichtag erfolgte Prolongation eines Liquiditätskredits beziehen, der vor dem Stichtag aufgenommen wurde.

Satz 1 enthält eine eigene Kreditermächtigung, die neben diejenige aus Absatz 1 Nr. 1 tritt. Es handelt sich um eine Aufnahme von Krediten, die gemäß Artikel 117 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz nicht mit Einnahmen aus Krediten verbunden ist.

Satz 2 betrifft die Kreditermächtigung für die Prolongation der übernommenen Liquiditätskredite nach Laufzeitende. Die Prolongation geht mit Einnahmen aus Krediten und mit Tilgungsausgaben einher.

Nach Artikel 117 Abs. 4 Satz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verpflichtet sich das Land zur Tilgung der übernommenen Liquiditätskredite. Entsprechend der Funktion des zulässigen Saldos gemäß § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz werden diese Tilgungen bei seiner Berechnung berücksichtigt (siehe Satz 3).

Zu § 3 (Stellenwirtschaft)

Zu Absatz 1

Sämtliche aufgeführte Ermächtigungen sind mit Blick auf die Budgethoheit des Parlaments restriktiv auszulegen und anzuwenden. Führt die Ausübung der Ermächtigungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, ist auch § 37 Abs. 1 LHO anzuwenden.

Satz 1 Nr. 1

Die Anpassungen müssen sich unmittelbar und zwingend aus der Rechtsvorschrift (z. B. Besoldungs- oder Hochschulrecht) ergeben. Sie müssen unabweisbar und unaufschiebbar sein. Mit Blick auf die Budgethoheit des Parlaments können die aufgrund dieser Ermächtigung neu geschaffenen Planstellen mit einem kw-Vermerk versehen werden.

Satz 1 Nr. 2

Gemäß dem Grundsatz der Wiederverwendung vor Versorgung ist regelmäßig in der gesamten Landesverwaltung nach einer entsprechenden anderweitigen Verwendung zu suchen (§ 26 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes). Die Ermächtigung er-

möglichst, bei Bedarf die stellenmäßigen Voraussetzungen für die Verwendung bei einer anderen Landesbehörde herzustellen.

Es besteht allerdings keine Verpflichtung des Dienstherrn, personelle oder organisatorische Änderungen vorzunehmen, um die Weiterverwendung zu ermöglichen (Urteil des BVerwG vom 26.03.2009, Az: 2 C 73/08). Aus der Ermächtigung erwächst somit kein Anspruch der oder des Bediensteten auf Umsetzung oder Schaffung einer entsprechenden Planstelle.

Die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle soll die Ausnahme darstellen. Das Instrument der Umsetzung vermeidet eine Ausweitung der vom Parlament vorgegebenen Gesamtstellenzahl.

Satz 1 Nr. 3

Die Ermächtigung privilegiert die Schaffung oder Umwandlung einer Planstelle, wenn hierdurch der Landeshaushalt budgetmäßig nicht belastet wird. Der finanzielle und zeitliche Umfang der Drittfinanzierung begrenzt die Ermächtigung. Eine vollständige Drittfinanzierung umfasst einen Versorgungszuschlag und nach Möglichkeit auch einen Beitrag zu den Aktivbeihilfen. Die zusätzliche Planstelle ist grundsätzlich mit einem kw-Vermerk entsprechend der Laufzeit der Drittfinanzierung zu versehen. Ist ein Ende der Laufzeit nicht bestimmt, so kann ein kw-Vermerk ohne Jahreszahl mit der Erläuterung "mit Auslaufen der Drittmittel" angebracht werden.

Satz 1 Nr. 4

Die Ermächtigung bezieht sich insbesondere auf unaufschiebbare Organisationsänderungen, infolge derer bestimmte Aufgaben von Beamtinnen und Beamten anders als zuvor wahrgenommen werden. Insofern ist auch der Funktionsvorbehalt bei der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse zu berücksichtigen (Artikel 33 Abs. 4 GG). Für Personalmaßnahmen zur Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in ein Beamtenverhältnis ist grundsätzlich die nächste Haushaltsaufstellung abzuwarten.

Satz 1 Nr. 5

Auch während einer Beurlaubung kann eine Beförderung nach dem Leistungsprinzip geboten sein. Zudem wird die dienstrechtliche Anerkennung entsprechender familiärer Leistungen (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 der Laufbahnverordnung) haus-

halterisch berücksichtigt. Ungeachtet dessen besteht in aller Regel kein Anspruch auf eine Beförderung und entsprechend auch keine Verpflichtung zur Hebung der Leerstelle.

Satz 2

Klarstellung im Hinblick auf die Budgethoheit des Parlaments.

Zu Absatz 2

Die Instrumente der Stellenwirtschaft können bei Vertretungssituationen auch genutzt werden, wenn eine Stelle nicht zwingend erforderlich ist (vgl. Nr. 4.4 zu § 17 VV-LHO). Im Übrigen gilt die summarische Stellenbesetzung, wonach freiwerdende Stellenanteile entsprechend der Arbeitszeitanteile von anderen Bediensteten besetzt werden können (vgl. Nr. 2.1 zu § 49 VV-LHO).

Zu Absatz 3

Die Regelung steht vor dem Hintergrund der sachlichen Bindung der Stellenpläne (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 LHO) und dient insofern der Klarstellung. Zugleich soll die Steuerungswirkung der Stellenpläne auf die finanziell relevanten Bereiche konzentriert und Verwaltungsaufwand minimiert werden, was eine gewisse Flexibilität bei der Bewirtschaftung erforderlich macht. Dies betrifft auch die Möglichkeit, das Entgelt nach der Entgeltgruppe 13 Ü weiterhin aus einer Stelle der Entgeltgruppe 13 zu zahlen, soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Planstelle oder Stelle darf nur dann mit Bediensteten mit Bezügen nach einer höheren Besoldungs- oder Entgeltgruppe besetzt werden, wenn dies ausnahmsweise im Haushaltsplan ausdrücklich zugelassen ist.

Die Ermächtigung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums ergänzt § 5 LHO. Entsprechende Regelungen finden sich in der VV-LHO und in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 5 LHO.

Zu Absatz 4

Die Erstattungen bei einer Drittfinanzierung oder bei einem vorübergehenden Einsatz für einen anderen Arbeitgeber sollen grundsätzlich die vollständigen Personalkosten umfassen, einschließlich eines Beitrags für künftige Versorgungsausgaben und für laufende Beihilfeausgaben. Die Beiträge sollen den Gesamthaushalt begünstigen, aus dem Versorgung und Beihilfen der Landesbediensteten finanziert werden.

Ausnahmen können sich auf Einzelfälle und auf Fallgruppen beziehen. Sie können Pauschalierungen ebenso wie einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Beiträge zum Inhalt haben. Auch hinsichtlich der Bewilligung von Ausnahmen bleibt § 13 Abs. 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes unberührt.

Zu § 4 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, Vorfinanzierungen, Grundstücksveräußerungen, Aufgabenauslagerungen)

Zu Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird der Betrag, bis zu dem es nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO im Falle über- und außerplanmäßiger Ausgaben eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, auf 5 Mio. EUR festgesetzt. Dies entspricht der in den Haushaltsgesetzen der meisten westlichen Flächenländer getroffenen Bestimmung.

Zu Absatz 2

Damit wird die Betragsgrenze für die vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 50 000 EUR festgesetzt. Die Betragsgrenze für die dem Landtag unverzüglich mitzuteilenden Fälle von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 500 000 EUR festgelegt.

Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift sollen für die Bewilligung einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung neben den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2

LHO, die nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO Anwendung finden, auch die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHO gelten. Der nach Absatz 1 festgelegte Betrag gilt dann als Jahresbetrag gemäß § 16 Satz 2 LHO. Entsprechend den Bestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen dem Landtag mitzuteilen.

Zu Absatz 4

Die Regelung soll der Landesverwaltung die Möglichkeit geben, die auf dem Markt angebotenen neuen Finanzierungsformen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit zu nutzen.

Zu Absatz 5

Die Regelung legt die Wertgrenze des Einwilligungsvorbehalts des Landtags bei der Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert auf 1 Mio. EUR fest.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift setzt den Betrag fest, bis zu dem die Zustimmung des Landtags zur Auslagerung von Aufgaben als erteilt gilt.

Zu § 5 (Institutionelle Förderung)

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachministerium und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium geprüft werden konnten.

Zu § 6 (Budgetierung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Einbezogen sind Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sowie weite Teile der Sachausgaben (Obergruppen 51 bis 54) und Investitionen (Hauptgruppe 7, Obergruppen 81 und 82). Ausgenommen bleiben die Verfügungsmittel (Gruppe 529) und die Mittel für Presse und Information (Gruppe 531). Im Einzelplan 05 sind auch die Ausgaben für unter anderem Gebühren und Auslagen der Verteidiger und Beistände sowie der Rechts- und Patentanwälte, Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige (Gruppe 532) und damit insbesondere die Prozesskostenhilfe entsprechend der bisherigen Praxis von der Budgetierung ausgenommen.

Die Personalausgaben werden in zwei Deckungskreise für steuerbare (Obergruppe 42 „Bezüge und Nebenleistungen“ ohne Titel 422 11 „Nachversicherung der ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)“, Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“ ohne Gruppe 452 „Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht bei Obergruppe 41 bis 44)“ sowie Obergruppe 46 „Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben“) und nicht-steuerbare Ausgaben (Obergruppen 41 „Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige“, 43 „Versorgungsbezüge und dgl.“ und 44 „Beihilfen, Unterstützungen und dgl.“, Gruppe 452 sowie Titel 422 11) aufgeteilt. Damit wird berücksichtigt, inwieweit der Bewirtschafter unmittelbaren Einfluss auf die Ausgabenentwicklung hat.

Zu Satz 2

Im Bereich der nicht-steuerbaren Personalausgaben sind unvorhersehbare Entwicklungen möglich, die einen Ausgleich im Einzelplan erforderlich machen können, ausnahmsweise auch einzelplanübergreifend. Unabhängig davon, ob die nicht-steuerbaren Personalausgaben in einem oder in mehreren Kapiteln veranschlagt sind, werden sie in der Haushaltsrechnung als ein Budget dargestellt.

Zu Satz 3

Die Ausgaben der steuerbaren Personalausgaben werden für einseitig deckungsfähig zugunsten der nicht-steuerbaren Personalausgaben erklärt. Dadurch wird eine hinreichende Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben hergestellt. Bei den nicht-steuerbaren Personalausgaben handelt es sich definitionsgemäß um zwangsläufige Ausgaben, sodass die Erweiterung der Deckungsfähigkeit mit dem Grundsatz der Sparsamkeit vereinbar ist.

Zu Satz 4

Die hauptgruppenübergreifende Deckungsfähigkeit bleibt erhalten. Ausgenommen sind die nicht-steuerbaren Personalausgaben.

Der Titel 981 09 mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX“ wird wegen des Bezugs zu den Personalausgaben in den Deckungskreis nach Nummer 1 einbezogen.

Zu den Sätzen 5 und 6

Die Regelung dient der Haushaltstransparenz und gibt im Wesentlichen die aktuelle Rechtslage wieder. So liegt es im Wesen der Deckungsfähigkeiten, dass sie nur zum Tragen kommen, soweit die originären Ansätze ausgeschöpft sind und soweit ein zusätzlicher Bedarf besteht (vgl. § 45 LHO). Mittel, die im Rahmen von Deckungsfähigkeiten bei anderen Haushaltsstellen genutzt werden, dürfen von dort nicht wiederum zu weiteren Haushaltsstellen verlagert werden.

Der grundsätzliche Vorrang der spezielleren Deckungsfähigkeiten aufgrund von Haushaltsvermerken schließt die generellen Deckungsfähigkeiten nach den Sätzen 1 bis 4 nicht aus, sondern stellt sie hintenan. Die generellen Deckungsfähigkeiten können genutzt werden, wenn die spezielleren ausgeschöpft sind. Einzelheiten und mögliche Ausnahmen ergeben sich durch die Rechtsauslegung und -anwendung im Rahmen des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 LHO.

Zu Satz 7

Die zuletzt kaum genutzte Ermächtigung zur Zulassung von Abweichungen bleibt erhalten. Durch die Ausweitung der Deckungsfähigkeiten in begrenzten Ausnahmefällen werden die laut Haushaltsplan bewilligten Mittel in ihrer Höhe nicht erweitert, sondern lediglich deren Nutzung flexibler gestaltet.

Zu Absatz 2

Die entsprechende Anwendung bei Verpflichtungsermächtigungen bleibt bestehen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Übertragbarkeit bleibt bei den budgetierten Bereichen erhalten. Die Ausgaben der Hauptgruppe 7 sowie der Obergruppen 81 und 82 sind aufgrund des § 19 Satz 1 LHO übertragbar.

Zu Satz 2

Es bleibt bei der Möglichkeit einer Übertragung von Ausgaberesten in andere Haushaltsstellen. Bei der Übertragung nach Nummer 1 wird der Titel 981 09 einbezogen, vgl. die Begründung zu Absatz 1 Satz 4. Ausgabereste bei den nicht-steuerbaren Personalausgaben können nur innerhalb dieses Bereichs verwendet werden. Aus Gründen der Haushaltstransparenz ist die zugrundeliegende Maßnahme stichwortartig zu benennen.

Zu Satz 3

Das Erfordernis einer Einwilligung wie auch das Ermessen des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums entsprechen der Regelung in § 45 Abs. 3 LHO.

Zu Satz 4

Ausgabereste bei den nicht-steuerbaren Personalausgaben sind gesperrt. Ihre Inanspruchnahme bedarf einer zusätzlichen Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums (§ 36 Satz 1 LHO).

Zu den Sätzen 5 und 6

Der Malus als Haushaltsinstrument sui generis bleibt erhalten. Der Titel 981 09 wird einbezogen, vgl. die Begründung zu Absatz 1 Satz 4. Deckungsfähigkeiten und Einsparungen im Einzelplan haben weiterhin Vorrang vor einer Verlagerung in das Folgejahr.

Zu Satz 7

Es bleibt dabei, dass untergesetzlich Einzelheiten zum Umgang mit Minder- und Mehrausgaben geregelt werden können (Bonus-Malus-System).

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Regelungen dienen der Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts durch entsprechende Informationspflichten und Steuerungsmöglichkeiten.

Zu § 7 (Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen)

Die Absätze 1 und 2 geben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium entsprechend den vorangegangenen Haushaltsgesetzen die Ermächtigung für die verbilligte Abgabe von Bauland zur sozialen Wohnraumförderung sowie zur Durchführung von Konversionsmaßnahmen.

Die Ermächtigung des § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird, um eine einzelplanübergreifende Wirkung zu erreichen, im Landeshaushaltsgesetz genutzt. Absatz 3 ermächtigt zur mietzinsfreien Überlassung von Landesliegenschaften an Gemeinden oder Gemeindeverbände, um Asylsuchende oder Flüchtlinge unterzubringen.

In Absatz 4 wird zugelassen, Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen zu überlassen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des ehemaligen Kooperationsausschusses „Automatisierte Datenverarbeitung“ für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen, die inhaltlich unter den für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerien der Länder abgestimmt ist.

Zu § 8 (Gewährleistungsermächtigungen, Forderungsverkäufe)

Zu den Absätzen 1 und 2

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium wird wie bisher ermächtigt, Bürgschaften für Kredite im Bereich der Wohnraumförderung, der allgemeinen öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und der Wirtschaftsförderung zu übernehmen. Der in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Bürgschaftsrahmen ist durch die in der Vergangenheit sowie durch die in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 veranschlagten Programme der sozialen Wohnraumförderung, welche bis zu 30 Jahre laufen können, begründet. Der Bürgschaftsrahmen in Absatz 1 Nr. 3 wird erneut auf 3 Mrd. EUR festgesetzt. Die Beibehaltung des erhöhten Bürgschaftsrahmens erfolgt aufgrund der zu erwartenden verstärkten Inanspruchnahme von Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Unternehmen. Eine Betroffenheit der Unternehmen ergibt sich insbesondere aus den Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der Flutkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021. Zudem sind die sich aus dem Ukraine-Krieg ergebenden Auswirkungen noch nicht abschätzbar und stellen somit ein weiteres Risiko dar.

Die Regelung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 stellt sicher, dass im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 auch Garantien und sonstige Gewährleistungen übernommen werden können.

Durch Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die von der Europäischen Union geforderte Verpflichtung des Landes abgedeckt, insbesondere beim INTERREG-Programm für die mögliche zweckwidrige Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger, soweit sie von ihm nicht zurückgefordert werden können, einzustehen. Nach der Vorschrift können auch Einstandspflichten für die zweckentsprechende Verwendung von Bundesmitteln übernommen werden.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird ausdrücklich geregelt, dass auch Garantien in ausländischer Währung übernommen werden können.

Zu Absatz 3

Auf Basis der in Absatz 3 veranschlagten Garantien zur Förderung der allgemeinen Kulturpflege werden gegenüber Leihgebern von Kunstwerken, zur Ausstellung in Kultureinrichtungen, Garantien zur Absicherung etwaiger Schäden an ihren Exponaten

ausgesprochen. Hiervon entfallen auf das für die Denkmalpflege, die Archäologie, die staatlichen Burgen, Schlösser und Altertümer sowie die staatlichen Museen zuständige Ministerium 150 Mio. EUR und auf das für die allgemeinen kulturellen Angelegenheiten zuständige Ministerium 350 Mio. EUR.

Zu Absatz 4

Die Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften wird dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium übertragen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Ermächtigung, bestehende Zinstauschgeschäfte im Zusammenhang mit veräußerten Forderungen des Wohnungsbauvermögens durch Zusatzvereinbarungen gegen das Risiko von Zinsänderungen zu schützen.

Zu Absatz 6

Die Regelung ist die gesetzliche Ermächtigung für die in der Vergleichsvereinbarung mit dem Sachwalter in den Insolvenzverfahren am Nürburgring gewährte Haftungsfreistellung, die insbesondere eine mögliche Haftung aus der Anerkennung der Gleichrangigkeit angemeldeter Rückforderungen des Landes sowie eine mögliche Haftung aus der Nichtgeltendmachung von vermeintlich bestehenden Ansprüchen zur Vergrößerung der Masse der insolventen Nürburgring-Gesellschaften regelt.

Zu Absatz 7

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass in die Höchstbeträge der Absätze 1, 3 und 6 neben den Ermächtigungen zur Übernahme neuer Gewährleistungen auch die bereits in früheren Jahren eingegangenen Gewährleistungen einbezogen werden, soweit das Land hieraus noch zu Zahlungen verpflichtet werden kann.

Zu § 9 (Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeiten und Zweckbindung in besonderen Bereichen, Rücklagen)

Zu Absatz 1

Die Deckungsfähigkeit der Finanzausgleichsleistungen an kommunale Gebietskörperschaften soll innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen, um gegebenenfalls bei einzelnen Zweckzuweisungen im Haushaltsvollzug sich ergebenden notwendigen Prioritäten Rechnung tragen zu können.

Durch die Formulierung „im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz“ wird sichergestellt, dass die Mittel und die Ausgabeanteile weiterhin an den kommunalen Finanzausgleich gebunden sind. Ferner wird sichergestellt, dass diese Mittel auch nur im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an die im Landesfinanzausgleichsgesetz genannten Empfänger verausgabt werden können.

Allerdings wird es als notwendig erachtet, bei der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit eine Steuerungsmöglichkeit für das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium zu schaffen, um den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und Verpflichtungsermächtigungen zu optimieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berücksichtigt, dass insbesondere die Zahlungen im Rahmen der Versorgungslastenteilung einer gewissen Flexibilität bedürfen, zumal die Entwicklung der Dienstherrenwechsel nicht genau zu prognostizieren ist. Angesichts des Umfangs der jährlichen Schwankungen kann ein einzelplanübergreifender Ausgleich erforderlich werden. Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zu den Titeln der Hauptgruppe 4, insbesondere zu den Versorgungsausgaben. Die Verstärkung innerhalb der Einnahmen und Ausgaben zur Versorgungslastenteilung hat Vorrang vor der Deckung aus der Hauptgruppe 4.

Zu Absatz 3

Satz 1 ermöglicht Rücklagenzuführungen, wenn im Haushaltsvollzug gegenüber dem Haushaltsplan eine Ergebnisverbesserung eintritt. Satz 2 schließt aus, dass – etwa im Fall zusätzlicher Kreditermächtigungen aus einem Nachtragshaushalt – strukturelle Nettokreditaufnahme für Rücklagenzuführungen genutzt werden kann.

Satz 3 ermöglicht die Vermeidung von Nettokreditaufnahme zur Absicherung der Zahlungen bei zusätzlichen Finanzbedarfen bzw. ggf. eine Schuldentilgung.

Zu § 10 (Fortgeltung)

Den Ministerien soll ermöglicht werden, von den ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung trägt dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts Rechnung.